

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möttingen**
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2017)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern), ist die Gebühr weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer und der Art des Besuchs einer Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden bis zu dem Vormonat, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden	70,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	85,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 Euro.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:

c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 4 Stunden	65,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	70,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	75,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	80,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	85,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	90,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	95,00 Euro.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats für Kinder, die nach der Schule betreut werden (bis einschließlich 3. Klasse) und für Kinder, die die Einrichtung zusätzlich zu einer Schulvorbereitenden Einrichtung besuchen, folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden	40,00 Euro
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	45,00 Euro
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	50,00 Euro
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	55,00 Euro
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	60,00 Euro
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	65,00 Euro
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	70,00 Euro
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	75,00 Euro
i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	80,00 Euro.

(4) Für Ferienbuchungen (Schulkinder bis einschließlich 3. Klasse und SVE) und Kurzzeitbuchungen:

- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch bis 15 Tagen, 50 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,
- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 15 bis 30 Tagen, 100 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden,
- für Kinder, die während den Schulferien oder kurzzeitig betreut werden, bei einem jährlichen Besuch über 30 bis 45 Tagen, 150 % aus dem Betrag nach § 5 Abs. 2 Buchstabe f), > 6 – 7 Stunden.

(5) Gebühren sind für alle 12 Monate zu entrichten.

(6) Saft- und Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 5a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. durch Zurückstellung eines Kindes, sind der Leitung des Kindergartens unter Vorlage entsprechender Nachweise, umgehend mitzuteilen.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Für das zweite, gleichzeitig in der Einrichtung aufgenommene Kind der gleichen Familie bzw. desselben Vormundes, 80 % der jeweils gebuchten durchschnittlichen Tagesstunden nach monatlich.
- (2) Für das dritte und jedes weitere, gleichzeitig im Kindergarten aufgenommene Kind der gleichen Familie bzw. desselben Vormundes, fällt keine Benutzungsgebühr an.
- (3) Bei nachgewiesenem Kuraufenthalt/Krankheit des Kindes mit einer Dauer von mindestens vier Wochen, kann auf Antrag für diese Zeit die Benutzungsgebühr erstattet werden.“
- (4) Bei der Anwendung der Gebührenermäßigung nach § 6 gelten folgende Sonderregelungen und Ausnahmen:
 - wenn das ältere Geschwisterkind eine Ferienbuchung oder Kurzzeitbuchung gemäß § 5 Absatz 4 belegt, erhält das 2. Geschwisterkind keine Gebührenermäßigung.
 - wenn das ältere Kind eine Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung gemäß § 5 Absatz 3 bucht, wird die Benutzungsgebühr des älteren Kindes ermäßigt und für das 2. Geschwisterkind wird die Regelgebühr nach § 5 Absätze 1 oder 2 festgesetzt.